

Satzung

Stand nach Mitgliederversammlung 29.11.2012

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Jacob Böhme Schule e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Görlitz und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch das Betreiben einer Schule und eines Hortes in freier Trägerschaft. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. den Betrieb der Jacob Böhme Schule und ihres Hortes
 - b. die Förderung von Bildungsveranstaltungen zur Entwicklung und Verbreitung des Verständnisses für Waldorfpädagogik
 - c. die Förderung der Aus- und Fortbildung von Waldorflehrern und Waldorferziehern
- (2) Die in Abs. 1 Buchstabe a.- c. genannten Einrichtungen des Vereins arbeiten entsprechend der Pädagogik Rudolf Steiners (Waldorfpädagogik), gemäß des Leitbilds des Bundes der Freien Waldorfschulen auf christlicher Grundlage, sind konfessionell unabhängig und allen Kreisen der Bevölkerung zugänglich, unabhängig von sozialer und ethnischer Herkunft und Glaubensrichtung.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele (s.o. § 2 Abs. 1) fördern wollen und sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen.
- (2) Lehrer und Mitarbeiter der Freien Waldorfschule erwerben die Mitgliedschaft aufgrund eines unabhängig vom Anstellungsvertrag zu stellenden Aufnahmeantrages. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn die Beschäftigung tatsächlich beginnt.
- (3) Eltern bzw. Sorgeberechtigte der Schüler erwerben die Mitgliedschaft aufgrund eines unabhängig vom Schulvertrag zu stellenden Aufnahmeantrages. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn die Beschulung tatsächlich stattfindet.
- (4) Sonstige natürliche und juristische Personen (z.B. Eltern ehemaliger Schüler, volljährige Schüler oder volljährige ehemalige Schüler, o.a.) erwerben die Mitgliedschaft durch Annahme ihres schriftlichen Aufnahmeantrags durch den Vorstand. Diese Mitglieder können ihre Mitgliedschaft jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vorstand kündigen.
- (5) Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören. Auf seinen persönlichen Wunsch sind die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses mitzuteilen.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person.
- (7) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge soll auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende wesentliche Aufgaben:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl von 2 Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - Erörterung der Jahresabschlussrechnung
 - Erörterung und Beschluss des Haushaltsplanes
 - Erörterung des Revisionsberichts
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - Bestätigung der Beitragsordnung

- (2) Die Mitgliederversammlung findet spätestens 4 Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres statt.

- (3) Jede Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter schriftlicher Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Neben der Tagesordnung sind der Einladung die Eckpunkte des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr und dem Haushaltsplanentwurf für das kommende Geschäftsjahr beizufügen und zugleich mitzuteilen, dass der vollständige Jahresabschluss und der vollständige Haushaltsplanentwurf von den Mitgliedern in der Geschäftsstelle eingesehen werden kann.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet. Dieser wird vom Vorstand bestimmt. Die Mitgliederversammlung beschließt die Tagesordnung. Über die Aufnahme zusätzlicher Anträge beschließt sie zu Beginn der Versammlung. Anträge auf Änderung der Satzung können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts darf kein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder.

- (6) In der Mitgliederversammlung hat der Vorstand über seine Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr zu berichten. Dazu gehört der Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Haushaltsplanung für das kommende Geschäftsjahr. Nach dem Bericht der Rechnungsprüfer entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr. Die Mitgliederversammlung wählt anschließend 2 interne Rechnungsprüfer für das kommende Geschäftsjahr.

- (7) Der Vorstand bestimmt einen Protokollführer, der eine Niederschrift über die Mitgliederversammlung fertigt und diese gemeinsam mit dem Versammlungsleiter unterschreibt. Zum Protokoll ist eine Anwesenheitsliste der anwesenden Mitglieder beizufügen. Das Protokoll ist innerhalb von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung in dem vereinsinternen Informationsblatt bekannt zu machen. Einwände gegen das Protokoll sind spätestens vier Wochen nach Erscheinen des Informationsblattes gegenüber dem Vorstand geltend zu machen.
- (8) Der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 7 Tagen einberufen. Er ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies beantragen und dem Vorstand schriftlich den Grund, den Zweck und die vorläufige Tagesordnung vorgelegt haben.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Verwirklichung des Vereinszwecks. Er führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet dessen Vermögen im Sinne des Vereinszwecks und vertritt den Verein rechtlich nach Außen.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 5 Mitgliedern. Er verteilt seine Aufgaben unter sich und ist berechtigt, aus seinem Kreise einen geschäftsführenden Vorstand zu bilden. Der Vorstand sollte nach Möglichkeit mit Pädagogen und Eltern/sonstigen Mitgliedern besetzt sein.
- (3) Der Verein wird im Rechtsverkehr durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl oder vorzeitige Abwahl aus wichtigem Grunde sind möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger die Amtstätigkeit aufnehmen.
- (5) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte können vom Vorstand einzelne Personen als Vertreter zu bestimmten Handlungen ermächtigt werden.
- (6) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushalterischen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 EstG a ausgeübt werden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Auslagenersatz und eine angemessene Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Ver-

eins. Die Höhe der Vergütungen und des Auslagenersatzes regelt eine durch die Mitgliederversammlung zu bestätigende „Vergütungsverordnung“.

- (8) Scheidet im Laufe des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied benennen. Die Nachwahl, die für die restliche Amtszeit des Vorstandes gilt, bedarf der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

§ 7 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der zur ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienen Mitgliedern erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der vorgesehene neue Satzungstext der Einladung beigelegt war. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen aus steuerrechtlichen Gründen selbständig vor zu nehmen, außer Änderungen des Vereinszwecks.

§ 8 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt die dazu ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ist die erste Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so muss frühestens nach einer Woche, jedoch spätestens innerhalb von 3 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zur zweiten Versammlung muss einen Hinweis darauf enthalten, dass es sich um eine Versammlung mit geringerer Anforderung an die Beschlussfähigkeit handelt.

Das Vereinsvermögen soll im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den Verein der Freien Waldorfschule Dresden e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.